

**§ 1**  
**Ehrenordnung der Gemeinde Eberstadt vom November 2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat am 21.12.2021 nachstehende Ehrenordnung für die Gemeinde Eberstadt beschlossen.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank und die Anerkennung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Eberstadt und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben oder sich besondere Verdienste erworben haben, die eine Ehrung rechtfertigen.

**§ 2**  
**Ehrenbürger:innen und Gemeinderatsmitglieder**

**1. Ehrenbürger/innen**

- 1.1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Eberstadt zu vergeben hat.
- 1.2 Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung auf Grundlage der Gemeindeordnung.
- 1.3 Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Eberstadt verdient gemacht haben.
- 1.4 Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Eberstadt.
- 1.5 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem/der Ehrenbürger/Ehrenbürgerin eine besondere Urkunde ausgehändigt.
- 1.6 Die Überreichung dieser Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats.
- 1.7 Ehrenbürger:innen erhalten zu jedem **Geburtstag** ein Weingeschenk bzw. einen Blumengruß.

- 1.8 Im **Todesfall** einen Kranz im Wert von 100,-- bis zu 120,-- €

Außerdem wird ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt sowie der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht und die Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen in würdiger Weise gestaltet. Am Tag der Beerdigung wird am Rathaus die Gemeindefahne mit Trauerflor aufgezogen.

## **2. Gemeinderatsmitglieder**

### **2.1.0 Aktive Mitglieder**

- 2.1.1 Gemeinderäte/innen erhalten aus Anlass ihres 50., 60., 65. usw. Geburtstag ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Geschenk.

- 2.1.2 Im **Todesfall** einen Kranz im Wert von 100,-- bis zu 120,-- €.

Außerdem wird ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt sowie der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht. Am Tag der Beerdigung wird am Rathaus die Gemeindefahne mit Trauerflor aufgezogen.

- 2.1.3 Gemeinderäte/innen erhalten für ihre kommunalpolitische Tätigkeit eine Auszeichnung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg

Gemäß der Ehrungsrichtlinien des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 14.09.2011 können Gemeinderäte und Bürgermeister für Ihre kommunalpolitische Tätigkeiten für die Dauer von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren mit der Ehrennadel und der Ehrenstele des Gemeindetags geehrt werden.

Die Mitgliedsstädte und Gemeinden können unter nachfolgenden Ehrungsmöglichkeiten wählen:

- a) Ehrennadel des Gemeindetags für kommunalpolitische Tätigkeiten für die Dauer von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren
- und/ oder
- b) Ehrenstele des Gemeindetags für die kommunalpolitische Tätigkeit ebenfalls für die Dauer von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren

Jeweils verbunden mit der Verleihung einer Ehrenurkunde.

### **2.2.0 Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder**

- 2.2.1 Ausscheidende Gemeinderäte und Gemeinderätinnen erhalten in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit ein Präsent.

- 2.2.2 Bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern im **Todesfall** einen Kranz im Wert von bis zu 100,-- €. Außerdem wird ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberstadt veröffentlicht.



7. Bürgern, die mindestens 15 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeführt haben kann die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg auf Antrag verliehen werden.

#### § 4

#### Ehrenpräsente

1. Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Eberstadt Ehrenpräsente bereitgehalten, wie zum Beispiel:

Ratsquitte,

Buchhorner

Jubiläumssekt

antialkoholische Präsente

Fläddermaus

und

2. Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

#### § 5

#### Bürger:innen der Gemeinde

1. Geburt

Jedes Kind erhält zur Geburt ein Lätzchen, in das der Gemeindennamen eingestickt ist und ein Glas Babynahrung, das vom Gewerbeverein gespendet wird.

2. Ehejubiläen

Zur Feier der **Goldenen Hochzeit** und weiterer **Ehejubiläen** erhalten die Bürger der Gemeinde Eberstadt ein Präsent im Wert von bis zu 50,-- € Außerdem wird durch die Verwaltung ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten rechtzeitig beantragt.

Neben dem Glückwunschsreiben werden Ehrengaben in folgender Höhe beantragt:

bei **Diamantener Hochzeit** 75,-- €

bei **Eiserner und Kupferner Hochzeit** 100,-- €

Die Glückwünsche werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter überbracht.

### 3. Altersjubiläen

Die Bürger/innen der Gemeinde erhalten:

Zum **80. und 85. Geburtstag** Männer 3 Flaschen Wein, Frauen einen gleichwertigen Blumenstrauß,

zum **90. Geburtstag** ein Präsent im Wert von bis zu 50,-- € von der Gemeinde, sowie ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten.

Die Ehrung durch den Ministerpräsidenten wird von der Verwaltung rechtzeitig beantragt.

Zum **91. Geburtstag** und jeden weiteren 3 Flaschen Wein bzw. gleichwertigen Blumenstrauß.

Zum **100. Geburtstag** wird zusätzlich zu Wein oder Blumenstrauß von der Verwaltung ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten und eine Ehrengabe der Landesregierung beim Staatsministerium rechtzeitig beantragt.

Zum **100. Geburtstag** wird außerdem ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ehrengabe beim Bundespräsidialamt über das Staatsministerium rechtzeitig beantragt.

Alle **Bürger/innen über 80 Jahre** erhalten zu ihrem Geburtstag ein Glückwunschsreiben der Gemeinde.

Die Präsente werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter überbracht.

### 4. Lebensretter

Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98)

Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsent der Gemeinde Eberstadt, dessen Wert im Einzelfall durch den Bürgermeister bestimmt wird.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

Die Ehrung sollte während des Neujahrsempfangs bzw. Bürgerversammlung stattfinden. Alternativ kommt auch eine öffentliche Gemeinderatssitzung in Betracht.

## § 6

### Angehörige der Gemeindeverwaltung

## **1. Dienstjubiläen**

### **1.1 Jubiläumsgaben**

Bei Dienstjubiläen entsprechend den geltenden Vorschriften der Jubiläumsgabenverordnung (Beamte) und der Tarifverträge (Beschäftigte) erhalten die Bediensteten der Gemeinde Eberstadt die festgelegten Jubiläumsgaben.

### **1.2 Dankurkunden**

Bei 25-jährigen Dienstjubiläen erhalten die Bediensteten eine Dankurkunde der Gemeinde Eberstadt.

Bei 40- und 50-jährigen Dienstjubiläen erhalten die Bediensteten die Dankurkunde des Ministerpräsidenten und der Gemeinde.

Auch die nicht voll Beschäftigten, die keinen tariflichen Anspruch von 40 oder 50 Jahren haben - ohne Rücksicht auf das Maß ihrer jeweiligen dienstlichen Inanspruchnahme – erhalten die Dankurkunde des Ministerpräsidenten. Diese Urkunde muss 2 Monate vor dem Jubiläumstag beim Regierungspräsidium beantragt werden.

### **1.3 Dienstbefreiung**

Die Jubilare sind am Jubiläumstag vom Dienst befreit.

## **2. Verabschiedung**

- 2.1 Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin aus dem Dienst der Gemeinde wegen Eintritts in den Ruhestand, erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister im Rahmen einer Feier. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Gemeinde Eberstadt von mindestens 10 Jahren erhält der/die Mitarbeiter:in ein Geschenk im Wert von 50,-- €, für jedes weitere volle Jahr steigt der Wert um 5,-- € an.

## **3. Besondere Anlässe**

- 3.1 Angehörige der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich ihrer Eheschließung ein Geschenk im Wert von 50 €.
- 3.2 Bedienstete im Ruhestand erhalten zum Geburtstag bei einer Mindestdienstzeit von 25 Jahren bei der Gemeinde Eberstadt ein Geschenk von 3 Flaschen Wein,

## **§ 7**

### **Ehrung von Blutspendern**

1. Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung, die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst -, in der jeweiligen Stufe verliehenen Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
2. Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde ein kleines Geschenk. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

## § 8

### Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für besondere Verdienste erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses.

Weitere Feuerwehrehungen:

Nach 15-jährigem Dienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Geschenk sowie eine Ehrenurkunde.

Nach 25-jährigem Dienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Geschenk sowie eine Jubiläumsurkunde.

Nach 40-, 50-, und 60-jähriger Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Geschenk sowie eine Ehrenurkunde und zusätzlich einen Zuschuss zu einem Aufenthalt im Feuerwehrheim Sankt Florian am Titisee.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr kann vorsehen, weitere Jubiläen und Anlässe zu ehren.

## § 9

### Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung inklusive den Kindergärten, sowie des Leiters oder der Leiterin der örtlichen Schule, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

1. **Kondolenzschreiben**

Ein Kondolenzschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Eberstadt verdient gemacht hat,
- c) einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sowie bei Privatpersonen, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

## **2. Kranzspenden**

1. Ein Kranz wird gespendet anlässlich der Beisetzung

- a) eines Ehrenbürgers
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Eberstadt
- c) eines Gemeinderates sowie eines früheren Gemeinderates
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben im Dienst der Gemeinde gestanden hat.
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, mit mindestens 10 Dienstjahren, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist
- f) eines Leiters der örtlichen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
- g) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Eberstadt besonders verdient gemacht hat.
- h) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

2. Eine Kranzspende schließt in der Regel ein Kondolenzschreiben nach Abs. 1 ein. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt.

3. Bei Beerdigungen auf dem Waldfriedhof wird die Kranzspende durch eine Bargeldspende oder anderes ersetzt.

## **3. Nachrufe**

1. Ein Nachruf durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter bei der Bestattung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers, einer Ehrenbürgerin der Gemeinde
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde
- c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat.
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war.
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die Dienstzeit bei der Gemeinde anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die gemeindliche Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat,
- f) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Eberstadt verdient gemacht hat.

2. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers der Gemeinde
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde
- c) eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung voll beschäftigt war,
- f) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient.

4. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und von Hilfsorganisationen gilt folgende Regelung:

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Kondolenzschreiben und legt bei der Beisetzung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrausschuss) bleibt davon unberührt.

Bei Tod eines aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgt ein Nachruf sowie ein Kondolenzschreiben.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen, sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

Damit verbunden ist ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt. Bei Tod eines aktiven Kommandanten auch in der örtlichen Tageszeitung. Eine abweichende Handhabung erfolgt stets in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss und den Hinterbliebenen.

Eberstadt, November 2021

Stephan Franczak  
Bürgermeister

**Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg**

1. Mit der Ehrennadel können nur Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Gemeindetags Baden-Württemberg geehrt werden. Dazu zählen Oberbürgermeister/Bürgermeister/-innen, Beigeordnete, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/-innen. Gemeindebedienstete können mit ihr nicht geehrt werden. Die kommunalpolitische Tätigkeit von Bürgern auf anderen Ebenen, z.B. im Kreistag, kann nicht berücksichtigt werden.
2. Die Ehrennadel können nur solche Kommunalpolitiker, die unter Ziff. 1 fallen, erhalten, die noch aktiv kommunalpolitisch tätig sind: Das heißt, dass die Ehrennadel nicht rückwirkend verliehen werden kann.
3. Mindestvoraussetzung für die Ehrennadel in Silber ist, dass die aktive kommunalpolitische Tätigkeit 20 Jahre beträgt. Für die Ehrennadel in Gold ist eine aktive kommunalpolitische Tätigkeit von 30 Jahren Mindestvoraussetzung. Dabei können kommunalpolitische Tätigkeiten, die die Voraussetzungen nach Ziff. 1 erfüllen, zusammengerechnet werden. Eine Ausnahme von den Mindestzeiten ist nicht vorgesehen.
4. Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel ist, dass die in Betracht kommenden Personen diese Ehrung verdienen, also sich kommunalpolitisch bewährt haben. Da diese Voraussetzung nicht von Seiten des Gemeindetags selbst geprüft werden kann, ist dies den antragstellenden Damen und Herren Oberbürgermeistern/Bürgermeistern und den Kreisvorsitzenden des Gemeindetags überlassen.
5. Die Anträge sind rechtzeitig über den Kreisvorsitzenden des Gemeindetags zu richten. Für die Bearbeitung ist eine Mindestzeit von vier Wochen erforderlich.

### **Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg**

1. Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg können Bürger erhalten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind.

Eine Mindestdauer von 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch Volkswahl gebildet werden, bleiben außer Betracht; ebenso ehrenamtliche Tätigkeiten vor dem 10. Mai 1945. Dagegen können Tätigkeiten in kirchlichen Bereichen berücksichtigt werden.

2. Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen ist zu beachten, dass unter Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen im Sinne der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel nur solche zu verstehen sind, die eine Leistung zugunsten ihrer Mitbürger erbringen und hierbei eine beachtliche Aktivität entwickeln.
3. Es ist die Aufgabe des Antragstellers, abzuklären, ob der Auszuzeichnende sein Amt mit aktivem Engagement ausgefüllt hat.

## **Staatsministerium Baden – Württemberg**

### **Arbeitsjubiläen des öffentlichen Dienstes**

Arbeitsjubilare des öffentlichen Dienstes, das heißt Beamte und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, erhalten anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde. Bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum wird die Dankurkunde vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. Die zuständige Stelle übermittelt hierbei die vorbereitete Dankurkunde spätestens sechs Wochen vor dem Tag des Dienstjubiläums an das Staatsministerium.

#### **Ehrung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einer Dankurkunde**

##### 1.1

Die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge (zum Beispiel Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD) enthalten Vorschriften über die Gewährung eines Jubiläumsgeldes oder einer entsprechenden Leistung, jedoch anders als die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes (vergleiche § 5 der Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) keine Vorschriften über die Ehrung mit einer Dankurkunde. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Bedienstetengruppen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ebenfalls mit einer Dankurkunde geehrt:

##### 1.1.1

Beschäftigte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren ein Jubiläumsgeld nach § 23 Absatz 2 TV-L / TVöD oder eine entsprechende Leistung nach anderen tariflichen Bestimmungen zusteht oder denen nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 50 Jahren ein übertarifliches Jubiläumsgeld oder eine entsprechende tarifliche oder übertarifliche Leistung gewährt wird, erhalten grundsätzlich eine Dankurkunde des Ministerpräsidenten. Das Gleiche gilt für Beschäftigte der genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit diese kein Jubiläumsgeld oder eine entsprechende Leistung erhalten, wenn sie eine Beschäftigungszeit von 40 oder 50 Jahren vollenden.

##### 1.1.2

Den Beschäftigten des Landes, die nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren nach den für sie geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Regelungen ein Jubiläumsgeld oder eine entsprechende Leistung erhalten, wird ebenfalls unter entsprechender Anwendung der für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen grundsätzlich eine Dankurkunde ausgestellt.

### 1.1.3

Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend Nummer 1.1.2 zu verfahren.

### 1.2

Zur Durchführung der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 gilt § 5 JubGVO sinngemäß.

## **2 Übertragung von Zuständigkeiten**

### 2.1

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 JubGVO und der vorstehenden Nummer 1.2 übertragen die Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich die Entscheidung über die Ehrung mit einer Dankurkunde und die Befugnis zur Ausfertigung der Dankurkunde bei 25-jährigem Dienstjubiläum für alle Beamten und Beschäftigten auf die jeweils zuständigen personalverwaltenden Dienststellen und Betriebe, soweit sie nicht selbst personalverwaltende Stellen sind.

### 2.2

Im Falle des § 5 Absatz 3 JubGVO kann die zuständige Stelle die vorbereitete Dankurkunde bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar dem Staatsministerium vorlegen.

## **3 Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.